



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 482-491)**

Titel **III. Vertrag entzwischen den Churbadischen und Eydsgenößischen Herren Abgeordneten, betreffend die Uebernahme der ehemahligen Bischöflich und Domkapitulisch-Constanzischen Besitzungen, Rechte und Gefälle in der Schweiz, durch die respectiven Cantone.**

Ordnungsnummer

Datum 06.02.1804

[S. 482] Nachdem sich über die Ausführung des 5ten Artikels des zu einem Reichsschluß erhobenen Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Hornung 1803., in welchem Sr. Durchlaucht dem Herrn Churfürsten von Baden das Bisthum Constanz als Entschädigung zugetheilt werden, zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und der Hochlobl. Schweizerischen Eidgenossenschaft einige Anstände erhoben, beyde Theile aber den Wunsch geäußert haben, diese Anstände auf dem Weg einer freundschaftlichen Unterhandlung beyzulegen, so sind in Gefolge des von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden durch Dero Abgeordneten, Herrn Hofraths-Präsidenten Baur von Heppenstein, an die eidgenößische Tagsatzung gemachten Antrags, und // [S. 483] in Gefolge des Beschlusses der eidgenößischen Tagsatzung, allhier in Schaffhausen Conferenzen eröffnet worden, welchen von Seiten Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden die Hochwohlgebohrnen Herren.

Franz Baur von Heppenstein, Hofraths-Präsident.

Carl Maximilian Maler, Geheime Hofrath und Referendar,

und von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, die Hochwohlgebohrnen Herren:

David Stokar von Neunforn, des Kleinen Raths des Cantons Schaffhausen, und Seckelmeister,

Carl von Reding, Regierungs-Rath des Cantons Aargau, beygewohnt haben.

Beydseitige Abgeordnete waren von dem gleichen Wunsch belebt, durch gegenseitige Annäherung und freundschaftliche Ausgleichung der obwaltenden Anstände, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft, welche seit undenklichen Zeiten zwischen dem Durchlauchtigen Hause Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft bestanden, noch näher zu knüpfen und neuerdings zu befestigen. Nachdem daher die Vollmachten gegen einander ausgewechselt und alle Umstände genau geprüft worden, so ist man // [S. 484] von beyden Theilen und zwar in dem Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden durch Dero Bevollmächtigte die obgenannte Herren Hofraths-Präsident Baur von Heppenstein und Geheimer Hofrath und Referendar Maler, und im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Herren Seckelmeister David Stokar von Nennform und Regierungs-Rath Carl von Reding, als Bevollmächtigte Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, über nachfolgende Punkte mit einander übereingekommen:



1. Die schweizerischen Cantone übernehmen alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, welche das ehemalige Hochstift und das Dom-Capitel von Constanz in der Schmelz besessen haben, nach den Etats, die von den Herren Abgeordneten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden, übergeben, von den Herren Abgeordneten der Schweiz angenommen und dieser Convention beygefügt worden.

2. Sie übernehmen ebenfalls alle auf diesen Besitzungen und Erfüllen haftende Schuldforderungen, die sich nach dem Verzeichniß, das von den Herren Abgeordneten Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden, übergeben und dieser Convention beygelegt worden, auf die Summe von fl. 471994. Reichswährung belaufen; ferner übernehmen sie an den rückständigen Zinsen die Summe von fl. 16255. 40. kr. // [S. 485]

3. Ueber die Art und Weise, wie diese Besitzungen und Erfülle von den Cantonen übernommen und wie die darauf haftende Paßiva sowohl, als die durch die nachfolgenden Artikel eingegangenen Verpflichtungen garantiert werden sollen, wird zwischen den betreffenden Cantonen eine besondere Verkommniß errichtet werden, welche besondere Verabkommniß zugleich mit der zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Convention, den betreffenden Cantonen linder Tagsatzung zur Ratifikation vorgelegt werden solle.

4. Die betreffenden Cantone verpflichten sich, unter der Garantie einer Hochlobl. Eidgenossenschaft, Sr. Durchlaucht dem Herrn Churfürsten von Baden für Ihre Ansprüche auf die in der Schweiz gelegene Besitzungen, Rechte und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und Dom. Capitels von Constanz, und überhaupt für alle Ansprüche, welche Se. Churfürstl. Durchlaucht von Baden durch den 5ten Artikel des obbenannten Deputations-Hauptschlusses übertragen worden, ein Capital von vier mahl hundert und vierzigtausend Gulden Reichswährung zu fünfzehn Baren oder sechzig Kreuzer gerechnet, in sechsjährlichen Terminen, jeden zu 73333. Gulden und 20. Kreuzer, in guten conventionsmäßigen Gold- und Silber-Sorten, ohne irgend einigen // [S. 486] Abzug, auf ihre Kosten und Gefahr an das Churfürstliche Zahlamt zu Meersburg zu bezahlen, und bis zur gänzlichen Abführung mit 5. Procent jährlich zu verzinsen, oder diese Schuld mit annehmlichen schweizerischen Realitäten auf dem Reichsboden, so weit solche reichen können, zu tilgen. In sofern sie aber vor Abschluß der bestimmten Terminen die Bezahlung ganz oder in grössern Summen leisten wollten, solle ihnen solches, nach vorher geschehener dreymonatlicher Anzeige, unbenommen seyn; bis zur gänzlichen Abtragung der verglichenen Summe bleiben sämtliche Constanzische Besitzungen und Gefälle in dem Canton Thurgau, als Unterpfand verhaftet, die Zahlung selbst fängt mit dem 1sten Jenner 1805. zu laufen an, und der erste Zahlungs-Termin wird auf Lichtmeß 1806. festgesetzt.

5. Für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem Constanzischen Bisthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz, wird eine Summe von drey mahl hunderttausend Gulden, oder fünfzehntausend Gulden jährlicher Einkünften, ausgesetzt.

6. Für die auf den zugefallenen ehemals Constanzischen Collaturen haftende Beschwerden, vorzüglich zu Wiederherstellung der baufälligen Pfarrhäuser, welche von den Collatoren unterhalten werden mußten, wird eine Summe von sechzig- // [S. 487] tausend Gulden ausgesetzt, wovon der Canton Thurgau vierzigtausend, der Canton Zürich zehntausend, und der Canton Schaffhausen zehntausend Gulden beziehen.



Uebrigens bleiben die Ansprüche der bischöflichen Curia zu Constanz auf die Collatur der katholischen Benefizien unberührt.

7. So lange Se. Churfürstliche Gnaden der Churfürst Erzkanzler das Bisthum Constanz versehen, oder in Dero Namen versehen lassen, verpflichten sich die in der Dioces gelegene Cantone, an der Sustentations-Summe von zwanzigtausend Gulden, welche dem Churfürst Erzkanzler von Churbaden jährlich bezahlt wird, zehntausend Gulden, unter Eidgenössischer Garantie, jährlich von den Einkünften des für die Bedürfnisse der Dioces gewiedmeten Capitals auszahlen zu lassen. Die erste Zahlung, welche aus einer Hand an das Churfürstliche Zahlamt zu Meersburg gemacht werden solle, verfällt auf den 1sten Jenner 1806. Sollte aber noch bey Lebzeiten des Herren Churfürsten Erzkanzlers eine Trennung des Constanzischen Kirchensprengels in der Schweiz eingeleitet werden, so wird der Punkt der fernern Concurrenz zu der auf Churbaden noch verbleibenden Sustentation Hochgedachten Herren Churfürsten Erzkanzlers zu weiterer billiger Uebereinkunft unter den betreffenden Interessenten, ausgesetzt.
// [S. 488]

8. Die in der Dioces gelegenen Cantone verpflichten sich ferner an den Pensionen, welche Se. Churfürstl. Durchlaucht von Baden den Herren Dom-Capitularen von Constanz bezahlen, fünfzehn Jahre lang die Summe von dreytausend Gulden zu übernehmen, und auch diese dreytausend Gulden jährlich von den Einkünften des für die Bedürfnisse der Dioces gewiedmeten Capitals, und zwar das erste mahl auf den 1sten Jenner 1806. auszahlen zu lassen. Nach dem Verlauf dieser 15. Jahren solle diese Verpflichtung gänzlich aufhören.

9. Da die Ratification dieser Convention nicht wohl vor der Mitte dieses Jahres erfolgen kann, so sollen die Besitzungen, Rechte und Gefälle, welche späterhin von den Cantonen übernommen werden, bis auf den 31. December dieses Jahres von den bisherigen Beamteten in dem Namen und unter der Direction der Churbadischen Regierung in Meersburg verwaltet, und die Einkünfte von dieser Regierung bezogen werden. Hingegen verpflichtet sich auch die Regierung von Meersburg, alle Lasten und Beschwerden, die auf diesen Besitzungen und Gefällen haften, zu tragen, und dafür zu sorgen, daß die Güter behörig bestellt übergeben, und daß die lauffenden Zinse, die nicht unter obigen, in dem zweyten Artikel vermerkten Rückständen von fl. 16255. 40 kr. einbegriffen sind, so bald als immer mög- // [S. 489] lich, und die in dem Jahr 1804. verfallenen Zinse und Rata-Zinse bis auf den 31sten December dieses Jahrs gänzlich ausbezahlt und getilgt werden.

10. Die nicht in Berechnung gebrachten Gefälle der noch bestehenden Beneficien bey der Domkirche und den Nebenstiftern, auch des Fabrikamts in Constanz, werden derselben vorbehalten. Dennoch sind diese Gefälle dem gesetzlichen Loskauf unterworfen, so wie sich auch Ihre Churfürstl. Durchlaucht von Baden, in Bezug auf den Loskauf der in ihren Landen sich befindlichen schweizerischen Gefälle, ihre Landesherrliche Befugniß vorbehalten.

11. Die ebenfalls nicht in Berechnung gebrachten Zoll-Verhältnisse der betreffenden schweizerischen Gemeinden von der – Churbaden wie bishero allein verbleibenden – Rheinbrücke bey Kayserstuhl, nebst der herkömmlichen Beyhülfe und Vertragsmäßigen Holz-Concurrenz dieser Gemeinden zu gedachter Brücke; sodann das bishero auf der Reichenau gehaftete Fischerey-Direktorium, über dessen Ausübungs-Art zwischen der Churbadischen Regierung zu Meersburg und dem Canton Thurgau die weitem



Verabredungen getroffen werden sollen; ferner die Activ-Capitalien und die Pfandschafts-Rechte auf Schwarz-Wasserstelzen, so wie auch die freye Disposition über die vorhandenen Natural-Vorräthe an Früchten und Wein, wer- // [S. 490] den der Churbadischen Regierung in Meersburg gleichfalls vorbehalten.

12. Da für die von den Churbadischen Herren Abgeordneten gemachte Entschädigungs-Forderung für die in den Jahren 1798, 1799 und 1800 nicht bezogenen Zehnden, so wie auch für die Entschädigungs-Forderung für die verlohrnen, in den letzten sechs Jahren nicht mehr bezogenen Gefälle, keine Vergütung ausgemittelt werden konnte, so sollen selbige als getilgt angesehen werden; hingegen behält sich die Churbadische Regierung vor, die spätern Rückstände an Grundzinsen, und an accordirten Zehnden auf ihre Rechnung und durch ihre Beamten nach den bestehenden Gesetzen einziehen zu lassen.

13. Die Churbadische Regierung übernimmt ferner, alle in ihren Diensten gestandene geistliche und weltliche Beamten bis auf den 31sten December dieses Jahrs gänzlich auszubezahlen und zu befriedigen; dennoch sollen die Rückstände, welche von den Jahren herrühren, in denen keine Zehnden entrichtet worden, der Churbadischen Regierung auf keinen Fall zur Last fallen.

14. Die bisherigen in der Schweiz angestellten unmittelbaren Beamten des Hockstifts und des Dom-Capitels von Constanx, werden von denjenigen Cantonen, welche die Besitzungen und Gefälle übernehmen, mit übernommen. Man verpflichtet sich, in Bezug aus ihre Wiederanstellung oder // [S. 491] Entschädigung alle diejenige günstige Rücksichten eintreten zu lassen, die mit der gegenwärtigen Verfassung und den örtlichen Verhältnissen nur immer vereinbar sind, und sollen dießfalls keine weitem Reklamationen an Churbaden gemacht werden können.

15. Nach erfolgter Ratifikation dieser Convention, sollen den betreffenden Cantonen von der Churbadischen Regierung zu Meersburg alle in Händen habenden, und auf die übernommenen Besitzungen und Gefälle irgend einen Bezug habenden Dokumente, Ankaufs-Titel, Lehenbriefe, Reverse, Bezugs-Register, Zehend-Öffnungen, vorzüglich die von den Beamten in den letzten zwanzig Jahren gestellten Rechnungen, übergeben werden.

16. Die Ratifikation Sr. Durchlaucht des Herrn Churfürsten von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, und die nachherige Ratifikation der Gemein-Eydsgenössischen Tagsatzung, werden vorbehalten, und sollen diese Ratifikationen, so bald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden. Urkundlich nachstehender beyderseitigen Unterschriften und beygedruckter Siegel.

So geschehen Schaffhausen den 6ten Hornung 1804.

(L. S.) Folgen die Unterschriften.

Dem Original gleichlautend:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Mousson.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/31.03.2016]